Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: Concordia, Sp. Akc.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 4. und 18. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | Poznań, den 22. Januar 1931 | Nr. 2

Was bringt uns 1931?

Das Krisenjahr 1930 hat der polnischen Wirtschaft, knapp bevor es zu Ende ging, noch manche Enttäuschung gebracht. Vor allem, was das neugewählte Parlament betrifft. Wer von ihm erwartet hatte, daß der Sejm für die wirtschaftlichen Notwendigkeiten mehr Verständnis aufbringen werde, als sein Vorgänger, ist bitter enttäuscht worden. Das Budget für die Periode 1931/32 ist im Vergleich zum Vorjahre nur ganz unwesentlich reduziert worden, wiewohl man allen Grund hatte, die Ausgaben durch eine entsprechende Senkung der verminderten Steuerkraft der Bevölkerung wenigstens teilweise anzupassen. Die Ratifizierung einer ganzen Reihe von Handelsverträgen ist nicht erledigt worden, eine Notwendigkeit, der man sich um so weniger hätte verschließen dürfen, als der Export bei der scharfen Konkurrenz auf dem Weltmarkt von Monat zu Monat zurückgeht. Handel und Gewerbe hatten sich der Hoffnung hingegeben, daß der im März v. Js. erfolgte Abschluß des Handelsvertrages mit Deutschland eine Erweiterung der Grundlagen ihrer Umsätze ermöglichen und den Weg für eine Aufhebung der mannigfachen Wareneinfuhrbeschränkungen freimachen werde. Die Landwirtschaft wiederum setzte ihr ganzes Vertrauen darin, daß die neue agrarfreundliche Politik der Regierung, die sich in der Einführung von Einfuhrzöllen und Ausfuhrprämien dokumentierte, eine Hebung der Agrarpreise auslösen und so Polen vor der Deroute auf den Weltmärkten bewahren werde. Alle Wirtschaftskreise aber drückten die Hoffnung aus, daß die Regierung der starken Hand nach ihrem „Wahlsiege" endlich in der Lage sein werde, der Volkswirtschaft die so notwendigen Auslandskredite zu verschaffen, um den ausgebluteten Organismus mit neuen Lebenssäften auszustatten. Schließlich hegte man allenthalben die Überzeugung, daß die Regierung ihre zahllosen Versprechungen hinsichtlich eines Abbaues des Etatismus erfüllen und damit die Hindernisse, die auf Schritt und Tritt der privatwirtschaftlichen Initiative in den Weg gelegt wurden, wegräumen werde.

Keine einzige dieser Hoffnungen hat sich erfüllt. Das abgelaufene Jahr hat auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens eine weitere Verschärfung mit sich gebracht. Der Handelsvertrag mit Deutschland, wiewohl noch im März des Vorjahres unterfertigt, ist bis zum heutigen Tage nicht ins Leben getreten, und es bleibt ganz ungewiß, wann die Ratifizierung erfolgt. Alle Hoffnungen auf die Erlangung von Auslandskrediten haben fehlgeschlagen, und es ist bemerkenswert, daß im Jahre 1930, in einer Periode von noch nie verzeichneter Geldverbilligung, keine einzige größere Anleihe nach Polen hereinkam, während in der gleichen Zeit nach Deutschland, wo die Krise ein ungleich schärferes Ausmaß angenommen hatte, rund 1½ Milliarden Mark aus dem Ausland eingeflossen sind.

Die Lage in Handel und Gewerbe sieht heute düsterer aus als je.

Die Umsätze sind um 25—30 Prozent gegen das Vorjahr zurückgegangen, während die Zahlungseinstellungen und Protestwechsel eine noch nie verzeichnete Rekordziffer erreicht haben. Die Situation der Landwirtschaft sieht trotz aller Hilfsmaßnahmen der Regierung und trotz der im Vorjahre stattgefundenen internationalen Agrarkonferenzen in Sinaia und in Warschau geradezu hoffnungslos aus. Der gewaltige Rückgang der Kaufkraft der Bevölkerung löste eine bedeutende Schrumpfung der industriellen Produktion aus und damit einen Anstieg der Arbeitslosigkeit auf einen in den Vorjahren um diese Zeit nie erreichten Höchststand.

Auch der Jahresbeginn sieht recht trübe aus. Aus dem ganzen Lande mehren sich die Hiobsposten. Nachdem die Lodzer Textilindustrie sich zu Ende des Vorjahres zur Sperrung der größten Betriebe entschlossen hat, erfährt man nun, daß in Oberschlesien Kohlenbergbau und Eisenindustrie sich zu weiteren Betriebseinschränkungen genötigt sehen, während andere Industriezweige, um sie hintanzuhalten, den Arbeitern eine Lohnkürzung vorschlagen. Betriebseinschränkungen und Kurzarbeit sind heute schon in allen Industrien an der Tagesordnung. Der Verkehr auf den Staatsbahnen weist enorme Ausfälle auf, die Steuereingänge fließen spärlicher und, um dieses düstere Wirtschaftsbild zu vervollständigen, kam noch am 31. Dezember das Erlöschen des deutsch-polnischen Holzabkommens hinzu, wodurch sich die ganze Holzwirtschaft Polens vor eine neue schwierige Situation gestellt sieht, dadurch sind aber die deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen einem neuen harten Druck ausgesetzt: denn Deutschland steht es heute frei, zu den Schnittholz-Kampfzöllen gegenüber Polen zurückzukehren. Polen wiederum zu seinen Behinderungsmaßnahmen der Rundholzausfuhr nach Deutschland; das Ergebnis wird eine neuerliche Zuspitzung der gegenseitigen Verhältnisse sein.

Die internationale Wirtschaftskrise, die sich als eine Kombination einer Produktions-, Handels- und Kapitalskrise darstellt, berührt Polen am empfindlichsten in ihren Rückwirkungen auf den Kapitalsmarkt. Der Staat kann den Arbeitslosen die Notstandsanleihe nicht entziehen, ohne ihnen Arbeitsgelegenheiten zu bieten, aber wenn er Arbeitsgelegenheiten schaffen soll, braucht er Kapital, und Anleihen sind seit dem Börsenzusammenbruch in Amerika und Frankreich nicht anzubringen.

Arbeit gibt es in Polen in Hülle und Fülle.

Von den Wasserkräften ist erst ein Teil ausgebaut, von dem anbaufähigen Grund und Boden sind weite Strecken noch nicht urbar gemacht, die Sümpfe in Polesien noch nicht entwässert u. v. m. Die Eisenbahnen sind in ihren

Investitionen stark rückstandig. Fahrpark, Oberbau und Brücken bedürfen vielfach der Erneuerung. Was Polen in erster Linie braucht, ist also Kapital. Damit ware eine Möglichkeit geschaffen, die sich immer hoher aufturmende Arbeitslosigkeit einzudammen. Denn fließen Kredite ins Land, so ware der Staat in der Lage, der schwer bedrängten Industrie unter die Arme zu greifen und so die Stillegung von weiteren Großbetrieben zu verhüten. Bei dem heutigen Stand der Dinge sind viele Unternehmen zur Stillegung genötigt, sei es, daß ihre Lagerbestände überfüllt sind, sei es, daß die Bankverbindung ihnen keine Kredite mehr gewahrt. Nimmt aber der Staat im Wege seiner Banken die Finanzierung auf sich, dann kann er die Fortführung von Betrieben ermöglichen, die noch ertragsfahig sind

Zuversichtlich kann man die Stimmung nicht nennen, in der die Finanzkreise, Industriellen und Kaufleute in das neue Jahr eingetreten sind. In der internationalen Wirtschaftslage, mit der auch Polen zusammenhangt, ist noch kein Lichtblick wahrzunehmen. Die Kapitalaufzehrung, in der sich Polen seit Jahren befindet, ist noch nicht zum Stillstand gekommen, sie hat im Gegenteil Fortschritte gemacht. Die Banken haben wieder ein Teil ihrer stillen Reserven eingebußt und werden sich zu einer Kürzung der Dividenden genötigt sehen Viel schlimmer steht es um die Industrieunternehmungen. Das Parlament kann die Wirtschaftsnot nicht beheben, aber es kann sie doch mildern, indem es durch Sparsamkeit in allen offentlichen Haushalten einen Abbau der Abgaben und mit ihm die so notwendige Neubildung von Kapital ermöglicht. Von den Postulaten, die die Wirtschaft beim Eintritt ins neue Jahr an die Adresse von Regierung und Parlament erhebt, sind u. a. die wichtigsten: Abbau des Etatismus, Ratifizierung des Handelsvertrages mit Deutschland und schließlich Durchfuhrung der seit Jahr und Tag verlangten und wiederholt bereits zugesagten Steuerreform.

Preisabbau in Industrie und Handel.

Der starke Rückgang der Preise fast samtlicher Rohstoffe, der seit Beginn des Jahres 1930 auf dem Weltmarkt zu verzeichnen ist, hat uberall die Frage einer Senkung der Preise für Industrieerzeugnisse brennend gemacht. Andere Lander, darunter auch Deutschland, haben bereits energisch mit einem Abbau dieser Preise begonnen, um sich der veranderten Konjunktur anzupassen. Polen stand bisher zurück, obgleich hier, angesichts des Tiefstandes der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Notwendigkeit, eine allgemeine Preissenkung der Industrieerzeugnisse durchzuführen, eher noch grösser ist als in anderen Landern. Erst kurzlich ist in dieser Hinsicht ein Umschwung erfolgt, und zwar dadurch, dass das Wirtschaftskomitee des Ministerrates zu der Frage der Preissenkung Stellung nahm und sich entschieden dafür aussprach. Das Komitee beschloss, samtlichen Unternehmerverbanden die Durchführung einer Preissenkung nahezulegen, jedoch mit der Einschrankung, dass die Löhne und Gehalter keinen Abbau erfahren sollten.

Diese Entschliessung des Ministerrates hat im Lande bereits ein lebhaftes Echo hervorgerufen und auch schon vielfach postive Folgen gezeitigt. Den Anfang machte die Lodzer Textilindustrie, welche eine Reduzierung ihrer Preise um 5—20 Prozent beschloss. Es folgten einige andere Industriezweige und letzthin auch der Einzelhandel; vor einigen Tagen hat der Warschauer Detailistenverband die Preise für Kolonialwaren, Lebensmittel und Drogen ebenfalls um etwa 10 Prozent gesenkt. Es ist anzunehmen, dass diese Vorgange nur den Auftakt einer allgemeinen Preissenkungsbewegung darstellt.

Allerdings hat es sich bereits gezeigt, dass die von der Regierung ausgegebene Parole: „Preissenkung ohne Lohnabbau" in der Praxis kaum zu verwirklichen sein wird. In Lodz, Pabjanice, im Dabrowaer Industriebezirk und in einigen kleineren Betrieben haben die Unternehmer bereits die bestehenden Tarifvertrage gekündigt, um eine Senkung der Löhne durchzuführen, und dieses Vorgehen hat schon an verschiedenen Stellen zu Konflikten und kurzen Streiks geführt. Das Bestreben, die Löhne herabzusetzen, ist an sich durchaus verstandlich, denn bei dem verhaltnismassig sehr geringen Anteil, den der Rohstoffpreis an den Fertigpreis einer Ware hat, kann eine erhebliche Senkung des Fertigpreises auf gesunder Grundlage nur dann erfolgen, wenn auch die Verarbeitungsunkosten gesenkt werden. Jedoch dürfte eine Herabsetzung der Steuer- und Soziallasten diesem Zwecke weit besser entsprechen und, Hand in Hand mit einer Reduzierung der übrigen Unkosten, der Industrie und in Gewerbebetrieben endlich ein einigermassen rentables Arbeiten bei herabgesetzten Preisen ermöglichen.

Bei der grossen Wichtigkeit, die das Problem der Preissenkung für Polen hat, müsste auch von der Regierung alles getan werden, um ihr die Wege zu ebnen. Die grosse Notlage unserer Wirtschaft ist, abgesehen von den Verhaltnissen auf dem Weltmarkt, sicher auf das bei uns besonders krasse Missverhältnis zwischen den Preisen von Industrie- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen zurückzuführen. Denn bei der überragenden Bedeutung, die der Landwirtschaft in Polens Wirtschaftsleben zukommt, ist ihre starkere oder schwachere Kaufkraft von massgebendem Einfluss auf die gesamte Inlandskonjunktur. Unter den gegenwartigen Verhaltnissen leidet nicht nur die Landwirtschaft selbst, sondern vor allem und in weit starkerem Masse die Kaufmannschaft und das Handwerk, deren Umsatze immer noch in erschreckender Weise zurückgehen.

Daher ist es nicht mehr als billig, dass bei der Preissenkungsaktion die Interessen dieser Preise auch berücksichtigt werden. Die Gefahr liegt nahe, dass die Preissenkung auf Kosten des Einzelhandels und des Handwerks durchgeführt wird, indem ihre ohnehin so geringe Verdienstspanne noch verringert wird. Dies darf auf keinen Fall geschehen. Wenn man sich darüber klar ist, welche Bedeutung dem Handel und dem Handwerk als Güterverteiler im volkswirtschaftlichen Organismus zukommt, muss um jeden Preis danach getrachtet werden, das Fortbestehen ihrer so schwer bedrohten Existenz sicherzustellen. Dieser Grundsatz muss auch bei der Preissenkung festgehalten werden. Wenn dies geschieht, so werden Handwerk und Handel sich dieser vernünftigen und gesunden Bewegung gern anschliessen und das ihrige dazu tun, um sie tatsachlich zu einem wirksamen Heilmittel für unseren kranken Wirtschaftskörper werden zu lassen.

Die Besteuerung des Lebensmittelhandels.

Von Georg Primas.

I. Kleinhandel.

Der Steuersatz der polnischen Umsatzsteuer betragt grundsatzlich 2 Prozent vom erzielten Bruttoumsatz. Dieser verhaltnismassig hohe Satz ist jedoch nicht auf Verbrauchsgüter des ersten Bedarfs anwendbar, denn eine derartige Steuer würde — durch Preisaufschlag auf den Verbraucher abgewalzt — in zu hohem Masse die grossen Massen der armeren Volksschichten belasten. Daher wird in Art. 7, Punkt b) und c), des Gewerbesteuergesetzes bestimmt, dass Lebensmittel des ersten Bedarfs einem ermassigten Steuersatz unterliegen, der im Grosshandel ½ Prozent und im Kleinhandel 1 Prozent vom Umsatz betragt. Diese ermassigten Satze haben sich trotzdem in der Praxis als schwere Belastung der Wirtschaft erwiesen. Insbesondere bilden sie eine bedeutende Erschwerung der Ausfuhr, wodurch sich die Regierung im Laufe des letzten Jahres veranlasst sah, die Ausfuhr verschiedener Verbrauchsgüter des ersten Bedarfs ganzlich von der Umsatzsteuer zu befreien. Wir wollten diese Frage in einem spateren Aufsatz naher beleuchten und heute lediglich über die Besteuerung von Lebensmiteln des ersten Bedarfs im Kleinverkauf sprechen.

Was ist Kleinverkauf?

Die Besteuerung des Kleinhandels mit Lebensmitteln hat Anlass zu haufigen Streitigkeiten zwischen Steuerzahlern und -behörden über die Auslegung des Begriffes „Kleinverkauf" gegeben. Nachstehend soll daher diese Frage unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts und der letzten Rundschreiben des Finanzministeriums erörtert werden.

Kurze Zeit nach Inkrafttreten des Gewerbesteuergesetzes erklarte das Finanzministerium den ihm unterstellten Steuerbehörden durch Rundschreiben vom 13. 2. 1926 (Nr. 150 LDPO. 2251/III), dass der ermassigte 1 prozentige Steuersatz gemäss Art. 7, Punkt c) des Gesetzes nur für selbstandige Handelsunternehmen in Frage komme. Derjenige Produzent, der seine Ware (Lebensmittel des ersten Bedarfs) im Kleinhandel direkt an Verbraucher verkauft, sollte

2 Prozent Umsatzsteuer zahlen. Dieses Rundschreiben widersprach offensichtlich sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinn der Bestimmung des Art. 7, Punkt c) des Gewerbesteuergesetzes. Es heisst dort: „1 Prozent Umsatzsteuer zahlen Unternehmen, die den Kleinverkauf von Lebensmitteln des ersten Bedarfs führen." Aus dem Wortlaut des Gesetzes geht also einwandfrei hervor, dass dem Gesetzgeber um die Vermeidung allzu hoher Besteuerung der Güter des täglichen Verbrauchs zu tun war und nicht um die Gewährung gewisser Erleichterungen einer bestimmten Klasse von Handelsunternehmen. (Für diesen Fall waren übrigens Erleichterungen bei der Lösung der Gewerbepatente viel zweckentsprechender, denn die Umsatzsteuer ist ohnehin auf den Verbraucher überwälzbar.) Auf die Gesetzwidrigkeit und die daraus folgenden Ungerechtigkeiten des oben erwähnten Rundschreibens wurde wiederholt in Eingaben und Protestnoten der interessierten Wirtschaftskreise, insbesondere seitens der Handwerkerschaft hingewiesen; aber ohne Erfolg. Inzwischen hat das Oberste Verwaltungsgericht in der Klage eines Lemberger Fleischers (Reg.-Nr. 52/28) zu der Frage Stellung genommen und sich gegen die Auffassung des Finanzministeriums ausgesprochen. Das Finanzministerium hat aber nicht konsequent auf die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts reagiert. Das Rundschreiben vom 10. 6. 1930, LDV. 6545/4/30, das den Steuerämtern über „die sich durch das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts ergebenden Zweifel" Aufklärung geben soll, bestimmt, „dass der 1 prozentige Steuersatz nur beim Verkauf von Lebensmitteln des ersten Bedarfs direkt aus Handwerksbetrieben (Handwerkerkarte!) oder Handelsunternehmen angewandt werden soll". Es sind zwar in der Hauptsache Handwerksbetriebe (Fleischer, Bäcker u. a.), die an dem ermässigten Satz gemäss Art. 7 c) interessiert sind, und infolgedessen bedeutet dieses Rundschreiben schon eine wesentliche Erleichterung für die Wirtschaft. In der Begründung der erwähnten Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts ist keine Rede davon, dass laut Art. 7, Punkt c) des Gewerbesteuergesetzes der ermässigte Steuersatz in Frage komme. Die Beschränkung des ermässigten Satzes auf Handwerksbetriebe kann das Finanzministerium lediglich damit begründen, dass zufällig ein Handwerker (Fleischer) die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts durchgesetzt hat. Man kann jedoch erwarten, dass das Finanzministerium in nächster Zeit diesen haltlosen Standpunkt aufgeben wird und sich an die einzig mögliche Auslegung des Gesetzes halten wird, wonach für Lebensmittel des ersten Bedarfs im Kleinhandel 1 Proz. Umsatzsteuer zu zahlen ist, unabhängig davon, ob Kaufleute, Handwerker oder andere Gewerbetreibende (Molkereien!) diese verkaufen.

Welches sind Lebensmittel des ersten Bedarfs?

Zum Schluss geben wir noch eine Aufstellung der Lebensmittel des ersten Bedarfs gemäss Art. 7, Punkt c) des Gewerbesteuergesetzes:

1. Getreide, Bodenfrüchte und essbare Nahrungsmittel inländischer Herkunft: Mehl, Backwaren, Grütze, Salz, Zucker, Molkereiprodukte, Fleisch, Pflanzen- und tierische Speisefette, Wurstwaren, Getreidekaffee usw.
2. Hering, gesalzen, geräuchert und gebraten, inländischer sowie auch ausländischer Herkunft (Pos. 37, 4 b) und c) des Zolltarifs).

Gesetzgebung und Verwaltung.

Reform der Krankenkassen.

Wie die Poln. Telegr.-Agentur (Polska Agencja Telegraficzna) erfährt, ist von den entscheidenden Stellen bereits ein Entwurf für die territoriale Teilung der Krankenkassen in ganz Polen ausgefertigt worden. Dieser Entwurf sieht die Aufhebung einer Reihe kleinerer Kassen vor, so dass von den bisherigen 243 nur 57 übrigblieben, von denen jede das Tätigkeitsgebiet mehrerer bisherigen Kassen umfassen würde. Nach dem Entwurf sollen sich u. a. in folgenden Städten Krankenkassen befinden: in Neustadt bzw. Gdingen (statt der bisherigen in Neustadt, Karthaus und Berent), in Konitz (Konitz, Tuchel, Zempelburg), Dirschau (Dirschau, Stargard, Mewe), Strasburg (Strasburg, Nowe Miasto, Soldau), Graudenz (Graudenz-Stadt, Graudenz-Land und Schwetz), Thorn (Thorn, Kulmsee, Briesen, Kulm), Bromberg (Bromberg-Stadt und Land, Schubin, Znin, Wirsitz), Inowrocław (Inowrocław, Strelno und Mogilno), Obornik (Obornik, Wongrowitz, Kolmar), Samter (Samter, Birnbaum, Czarnikau), Grätz (Grätz, Wollstein, Neutomischel, Kosten, Schmiegel), Posen (Posen-Stadt und Land), Gostyń (Gostyń, Schrimm, Lissa, Rawitsch und Koschmin), Gnesen (Gnesen, Wreschen, Schroda, Jarotschin), Ostrowo (Ostrowo, Pleschen, Krotoschin, Adelnau, Schildberg, Kempen). Es folgt dann die Angabe der zusammengefassten Krankenkassen im übrigen Polen. Durch die Neuorganisierung der Krankenkassen wurden insgesamt 186 selbständige Krankenkassen aufgehoben. Der Entwurf wird augenblicklich eingehend besprochen.

Vorschriften über den Waffenhandel.

P. Da in letzter Zeit vielen deutschen Kaufleuten das Recht, mit Waffen und Munition zu handeln entzogen wurde und dann später unter gewissen Bedingungen erteilt wurde, bringen wir nachstehend eine Zusammenstellung der im Bereich der Posener Wojewodschaft auf Grund einer Verordnung des Wojewoden vom 30. 11. 1926 geltenden Vorschriften über den Waffen- und Munitionshandel und über die Berechtigung zum Tragen von Waffen.

Ausser den Industriellen und Kaufleuten, die zur Herstellung und zum Verkauf von Munition und Waffen berechtigt sind, ist es niemandem gestattet, grössere Vorräte von Waffen und Munition zu besitzen.

Kurze und lange Schusswaffen jeglicher Art einschliesslich der dazu gehörigen Munition, Stiletts und lange Jagdmesser dürfen nur an Personen verkauft oder abgegeben werden, die einen Waffenschein vorlegen, der auf die entsprechende Waffe und den Namen des Käufers lautet. Handelt es sich um Jagdwaffen, so muss der Käufer einen ordnungsgemäss ausgestellten Jagdschein besitzen.

Die Gewerbetreibenden, die zum Verkauf von Waffen und Munition berechtigt sind, sind verpflichtet, in ihrem Geschäft ein Buch zu führen, in das unter laufender Nummer in jedem einzelnen Falle folgende Eintragungen zu machen sind:

1. Datum des Verkaufs,
2. Marke (einschliesslich Nr. der Waffe) und Anzahl der verkauften Waffen sowie Munition,
3. Vor- und Zuname, Beruf des Käufers,
4. Nummer und Datum des Waffenscheins bzw. des Jagdscheins sowie Angabe der Behörde, die denselben ausgestellt hat.

Das Buch muss einen festen Einband haben und die Seiten müssen fortlaufend numeriert werden.

Vor Beginn der Eintragung ist das Buch der Ortspolizeibehörde vorzulegen, die es mit einem Amtssiegel versieht und gleichzeitig die Anzahl der Seiten bestätigt.

In diesem Buch darf nicht radiert werden, sämtliche Eintragungen müssen leserlich sei, fernerhin darf es ohne Genehmigung der Ortpolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Auf Verlangen der Polizeibehörde sowie der Organe der Staatspolizei ist das Buch zur Einsichtnahme vorzulegen.

Kurze und lange Schusswaffen jeglicher Art, Hiebwaffen (Säbel), Stiletts und lange Jagdmesser dürfen nur diejenigen Personen tragen, die einen Waffenschein bzw. Jagdschein besitzen, der auf diese Waffenart lautet.

Diese Personen sind verpflichtet, den Waffenschein bei sich zu tragen und ihn jederzeit auf Verlangen den Polizeibehörden vorzuzeigen.

Militärpersonen können kurze Schusswaffen (Revolver und Selbstladepistolen), Kal. 6,3 und 9 mm nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis ihrer vorgesetzten Behörde erhalten. Diese Genehmigung bleibt beim Verkäufer der Waffe und dient als Beleg dafür, dass diese an eine Person verkauft wurde, die zum Kauf berechtigt war.

Funktionäre der Staatspolizei dürfen kurze Schusswaffen jeglichen Kalibers, die gleichzeitig zu dienstlichen Zwecken benutzt werden sollen, als Eigentum nur auf Grund einer Erlaubnis des Kreiskommandanten bzw. Kommissars der Staatspolizei erhalten,

die auf den Namen des Kaufers ausgestellt ist. Die Erlaubnis bleibt beim Verkaufer.

Funktionare der Staatspolizei, die Schusswaffen ausschliesslich zu eigenem Gebrauch kaufen, müssen wie Zivilpersonen, eine Erlaubnis der Verwaltungsbehörde vorlegen. Munition für kurze Schusswaffen sowie blanke Sabel können Militarpersonen und Funktionaren der Staatspolizei gegen Vorlegung eines Dienstausweises erhalten.

Ohne besondere Genehmigung dürfen Waffen getragen werden von:

1. Personen, die auf Grund ihres Amtes oder Berufes hierzu berechtigt sind,
2. Mitgliedern von Vereinen, die zum Waffentragen in gewissen Grenzen berechtigt sind,
3. Personen, die Sabel zur polnischen Nationaltracht tragen.

Zur Ausstellung von Waffenscheinen sind folgende Behorden berechtigt: die Ortspolizeibehörden (Bürgermeister, Wojt, Stadtpräsident), in deren Polizeireviere der Antragsteller seinen standigen Wohnsitz hat. Ausnahmsweise kann auch die Ortspolizeibehörde, in deren Bereich sich der Antragsteller nur zeitweise aufhalt, nach Einholung einer Erkundigung bei der Polizeibehorde des standigen Wohnorts des Antragstellers einen Waffenschein ausstellen.

Waffenscheine dürfen hochstens für einen Zeitraum von einem Jahre unter Vorbehalt einer jederzeitigen Zurückziehung ausgegeben werden. Waffenscheine dürfen nur für Personen ausgestellt werden, die mindestens das 18. Lebensjahr beendet haben, sich in jeder Hinsicht einwandfrei führen, und die eine wesentliche Begründung für das Waffentragen angeben, sofern diese von der zustandigen Behorde anerkannt wird und sofern keine Befürchtung besteht, dass die Person mit der Waffe Missbrauch treibt. Personen unter 18 Jahren können nur gegen Vorzeigung einer schriftlichen Erlaubnis des Vaters oder Vormundes einen Jagdschein erhalten.

Im Waffenschein muss angegeben sein:

1. die Behorde, die den Waffenschein ausstellt,
2. Kontrollnummer,
3. Vor- und Zuname, Wohnort, Beruf, Geburtsdatum und Geburtsort des Eigentümers des Waffenscheins,
4. Beschreibung der Waffe,
5. Gültigkeitstermin des Waffenscheins und die Bemerkung, dass derselbe jederzeit zurückgezogen werden kann,
6. Genaue Beschreibung der Person (Grosse, Gesicht, Haare, Augen, Mund Nase, besondere Merkmale) oder anstatt dessen ein Lichtbild,
7. Eigenhandige Unterschrift des Eigentümers des Waffenscheins, und
8. Datum, Unterschrift und Amtssiegel der ausstellenden Behörde.

Für den Waffenschein wird vom Wojt eine Stempelgebühr in der entsprechenden Höhe sowie eine Gebühr für das Formular erhoben.

Die Bürgermeister bzw. stadtischen Polizeiamter erheben entsprechende Verwaltungsgebuhren sowie eine Gebühr für das Formular.

Von diesen Gebühren sind diejenigen Beamten der Staats- oder Selbstverwaltungsbehörden befreit, die die Waffe bei Ausübung ihres Berufes benotigen (z. B. viele Post- und Eisenbahnbeamte).

Waffenscheine, deren Gültigkeitsfrist abgelaufen ist oder die von der zustandigen Behorde zurückgezogen wurden, sind unverzüglich bei der Behorde des letzten standigen Aufenthaltsortes des Berechtigten abzugeben. Die Zurückziehung des Waffenscheins kann schriftlich mitgeteilt werden oder protokollarisch erklart werden. Ein Waffenschein ist unübertragbar. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 zl und im Nichteintreibungsfalle mit einer entsprechenden Arreststrafe bestraft. Ausserdem kann die gesetzwidrig getragene Waffe mit einem einstweiligen Arrest belegt werden, sowie die Beschlagnahme durch die Gerichtsbehörden verordnet werden. Es ist verboten, mit Handgranaten, Gummiknüppeln sowie jeglicher Art Schlag-, Hieb- und Schusswaffen sowie Waffen in Spazierstöcken usw. zu handeln und zu tragen. Uebertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund des § 367, Abs. 9 bis 10 des Strafgesetzbuches bestraft.

Steuerwesen und Monopole.

Inventar, Lagerbuch und Einkommensteuer.

Die geklagte Behorde setzte das Einkommen der Gesellschaft unter Ausserachtlassung von deren Handelsbüchern fest. Die Handelsbücher wurden als unrechtmassig angesehen und als Grundlage zur Festsetzung des Einkommens der Umsatz der Gesellschaft, der in der gegebenen Operationszeit erzielt wurde, angenommen. Die Unrechtmassigkeit der Bücher begründete die Behorde mit dem Mangel eines Lagerbuches für Rohmaterialien, Gewebe und Hilfsmaterialien und mit eines rechtmassig angefertigten Inventars.

Dazu ist zu bemerken, dass der Handelskodex, der im ehemaligen Konigreich Polen Geltungskraft besass und in diesem Falle angewandt wurde, in Art. 8 die Führung eines Tagebuches „unabhangig von anderen Büchern, die im Handelsgebrauch und nicht so sehr nötig sind", die Zusammenlegung aller erhaltenen Briefe und Kopien aller versandten Briefe und im Art. 9 die Führung eines Inventarbuches fordert. Die Führung der in den genannten Bestimmungen enthaltenen Bücher und die Innehaltung der dort festgelegten Formalitaten, stellt das Minimum der Forderungen dar, denen der Kaufmann Genüge tun muss, damit seine Handelsbücher einen rechtmassigen Charakter hatten. Die Art der Führung der Bücher muss natürlich so sein, dass sie einerseits der Buchhaltungslehre, sowie den kaufmannischen Gebrauchen entspricht, anderseits nicht nur die Feststellung der Vollstandigkeit der Eintragungen und deren Ehrlichkeit, sondern auch die Feststellung des Sinnes und der Bedeutung vom Gesichtspunkt der massgebenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes aus, ermöglicht.

In diesem Falle handelt es sich darum, auf Grund der Bücher den Wert der remanenten Rohmaterialien, Hilfsartikel, Halbfabrikate und Waren festzustellen. Die geklagte Behorde behauptet, dass das Fehlen von Lagerhilfsbüchern die Bestätigung der durch die Gesellschaft in die Aktiven der Abschlussbilanz als Wert der genannten Vorrate aufgenommenen Summe, und die Prüfung des Verkaufes und der Ergebnisse der Operation des Unternehmens unmöglich machte. Es ist zu bemerken, dass, soweit es sich um die Bestatigung der betreffenden Bilanzpositionen handelt, das rechtmassig angefertigte Inventarbuch, in diesem Falle als Beweisdokument, das die Zusammenstellung der Aktiven und Passiven des betreffenden Unternehmens am Tage des Abschlusses der Operationszeit aufweist, anzunehmen ist. Auch das Inventar des Unternehmens ist massgebend für die Feststellung des zahlen- und wertmassigen Remanenzzustandes, und soweit es sich wiederum um Feststellung des Verlaufes der Operation des Unternehmens innerhalb des Rechnungsabschnittes, insbesondere um den Umsatz der zur Herstellung verbrauchten Rohmaterialien, der schliesslich für die Feststellung des Einkommens des Steuerzahlers selbst keine grundsatzlichere Bedeutung hat, handelt, kann der wertmassige Umsatz der Rohmaterialien auf Grund der betreffenden Rechnungen des durch die Firma geführten Hauptbuches festgestellt werden. Der Mangel des Lagerbuches für Rohmaterialien, Halbfabrikate und Hilfsartikel kann somit den Befund, dass die Handelsbücher der Firma unrechtmassig sind, nicht begründen.

Anders stellt sich die Angelegenheit dar, wenn es sich um das Inventar der Gesellschaft handelt, bezüglich dessen die geklagte Behorde eingewendet hat, dass es den Forderungen des Art. 9 des Handelskodex nicht entsprach, denn es enthielt weder die zahlenmassige, noch die wertmässige Spezifikation der am Tage des Bilanzabschlusses gebliebenen Rohmaterialien, Halbfabrikate und fertigen Waren, sondern beschrankte sich lediglich auf die Wiederholung der Eröffnungs- und Abschlussbilanz in den einzelnen Bilanzsummen. Diesen Einwand hat das Oberste Verwaltungsgericht als begründet anerkannt. Aus dem Inventarbegriff allein geht hervor, dass diese eine Aufzahlung des beweglichen und unbeweglichen Vermogens, der Guthaben und Schulden des Unternehmens darstelle, im Gegensatz zu der Bilanz, die eine summarische Zusammenstellung nach den Aktiv- und Passiv-Konten ist: das Inventar soll dagegen ein genaues Bild des Vermögensstandes des Kaufmanns in einer gewissen Zeit durch Aufzahlung der einzelnen Teile von dessen Passiven und Aktiven darstellen. Wenn das Inventar ein Vermögensverzeichnis des Kaufmanns ist, so geht daraus naturgemäss hervor, dass es ausser dem Wert der einzelnen Teile auch die zahlenmassigen Angaben der Gegenstande, die zu seinem Vermögen gehoren, enthalten soll.

Da in diesem Falle das Inventar der Gesellschaft diesen Forderungen nicht entsprach, zumal es nur die summarische Zusammenstellung der einzelnen Aktiv- und Passiv-Summen enthielt, somit, wie die geklagte Behorde in ihrer Berufung auf die Klage mit Recht hervorhob, im Grunde eine Wiederholung der Abschlussbilanz darstellte, bestand infolge des Mangels eines rechtmassig angefertigten Inventars die Grundlage zur Anerkennung der Bücher zu Unrecht. Das Oberste Verwaltungsgericht hat also die Stellung der geklagten Behorde bezüglich der Nichtanerkennung der unrechtmassigen Handelsbücher der Firma als begründet anerkannt. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes L. Rej. 4768/27).

Kommissionsgut haftet nicht für Steuerschulden des Kommissionars!

Eine beruhigende Entscheidung des Finanzministeriums.

Vor einigen Monaten wurde das In- und Ausland durch ein Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes alarmiert, das unter Berufung auf Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes entschied, dass dem Staatsschatz das Erstbefriedigungsrecht bei rückständigen Steuern aus dem ganzen, dem Unternehmen gehörigen, beweglichen Vermogen zustehe.

Eine derartige Stellungnahme musste naturgemass ein starkes Echo erwecken und das Vertrauen zu unseren wirtschaftsrechtlichen Verhaltnissen erschüttern, zumal in der ganzen Welt Gegenstande, die dritten Personen gehören, nicht gepfändet werden können und beschlagnahmefrei sind. Dem Ausland ging es hauptsächlich um die Untergrabung des Begrifs „Kommission", denn aus dem genannten Art. 92, verbunden mit dem angeführten Urteil, war zu ersehen, dass Kommissionsware, obgleich sie kein Eigentum des Kommissionars darstellt, nicht nur in seinem Besitz, sondern auch sein Eigentum sei und zur Deckung der Steuerschuld des Kommissionärs gepfändet werden kann.

Es kann absolut nicht wunder nehmen, dass dieser Zustand das Ausland von der Abschliessung von Kommissionstransaktionen abschreckte, während gegenwärtig angesichts des katastrophalen Geldmangels Polen sehr viel an diesen Kommissionstransaktionen gelegen ist. Das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes wurde durch ausländische Zeitungen, Handelskammern, sowie Wirtschaftsorganisationen veröffentlicht und gleichzeitig vor dem Abschluss von Kommissionstransaktionen gewarnt.

Dadurch angeregt, wandten sich die polnischen Wirtschaftskreise an das Finanzministerium und wiesen auf die daraus entstehende Gefahr hin. In Anerkennung der Wichtigkeit dieser Angelegenheit erläuterte nunmehr das Finanzministerium diese durch Schreiben vom 4. Dezember 1930, Nr. D. V. 18214/I in folgender Weise:

„Das Finanzministerium interpretiert den berufenen Gesetzesartikel in der Weise, dass der staatlichen Gewerbesteuer das gesetzliche Ersthefriedigungsrecht aus dem ganzen, beweglichen Vermögen, das dem mit der Steuer behafteten Unternehmen gehört, zusteht, wenn natürlich das Vermögen Eigentum des Steuerzahlers darstellt. Unzweifelhaft wird diese Angelegenheit nunmehr auch keine weiteren Missverständnisse und Befürchtungen verursachen." Insbesondere sind die von einer hiesigen Tageszeitung im Zusammenhang mit der Ratifizierung des deutsch-polnischen Handelsvertrages durch Polen geäusserten Bedenken hinsichtlich dessen praktischer Auswirkung wegen der beunruhigenden Interpretierung des Art. 92 illusorisch.

Ein zweites Moment, das gleichfalls zu beseitigen wäre, und über das sich das Ausland beklagt, ist das schleppende Gerichtsverfahren. Der schnelle Zivilprozess ist nicht nur von grundsätzlicher Bedeutung für das Inland, sondern auch für das Ausland. Dort herrscht nämlich die Ueberzeugung, dass das Gerichtsverfahren in Polen jahrelang dauert. Diese Ansichten sind leider auch begründet. Betrachten wir nur zwei grundsätzliche Verfahren, nämlich den Wechselprozess und das Exekutionsverfahren. Wechsel sind gegenwärtig, angesichts der unerhörten Geldknappheit, nahezu ausschliessliches Umsatzmittel geworden und der Gläubiger, der Wechsel erhält, muss damit rechnen, dass der Wechsel eine Verpflichtung darstelle, die ihm die Möglichkeit einer möglichst baldigen Realisierung seiner Forderung geben soll. Wir müssen von dem Standpunkt ausgehen, dass vor dem Weltkrieg Wechselproteste zu Ausnahmeerscheinungen zählten und kein Kaufmann einen Wechsel zu Protest gehen liess, weil dies eine Erniedrigung des Kaufmannstandes bedeutete. Betrachten wir nunmehr die heutigen Verhältnisse, so müsen wir feststellen, dass in dieser Richtung eine grundsätzliche Aenderung eingetreten ist, denn es wäre heute tatsächlich sehr schwer, einen Kaufmann zu finden, der keinen Wechselprotest aufzuweisen hatte. Der ganze Wechselprotest müsste demnach gänzlich vereinfacht werden, denn beim Wechselprotest soll der Richter keine Einwendungen prüfen, die nicht aus dem Wechsel selbst kommen, da dieser eine abstrakte Rechtspflichtung darstellt. Festzustellen ist jedoch, dass angesichts dieses Zustandes, die Arbeit der Wechselabteilungen enorm gestiegen ist, und der betreffende Richter ganze Berge von Wechseln erhält und ebensoviel Verhandlungen pro Tag durchführen muss. Dieser Zustand ist dem Ausland sehr wohl bekannt, und ausser dem falsch interpretierten Artikel 92, hinsichtlich dessen sich nunmehr das Finanzministerium klar und deutlich erklärte, stellt, wie gesagt, auch das schleppende Gerichtsverfahren einen Faktor dar, der den Zufluss von Umsatzkrediten hemmt und auf diese Weise einen notorischen Umsatzkapitalmangel verursacht.

Wenn für das Ausland die Erklärung des Finanzministeriums eine gewisse Beruhigung darstellt, so wäre es gleichfals erwünscht, dass auch das Justizministerium entsprechende Verordnungen bezüglich der Verbesserung des Rechtsverfahren herausgeben würde.

Neue Vermögenssteuerrate fällig.

Das Finanzministerium macht durch Rundschreiben bekannt, dass in allernächster Zeit eine neue Rate der Vermögenssteuer in Höhe von 0,3 Prozent des als Besteuerungsgrundlage angenommenen Vermögenswertes eingezogen werden wird. Die Steuer soll nur von der II. und III. Kontingentgruppe, also von Handels- und Industrieunternehmen und anderen städtischen Berufen erhoben werden. Die Landwirtschaft ist von der Zahlung der neuen Rate befreit. Die Steuerrate ist am 28. Februar d. Js. fällig. Die Steuerzahler erhalten vorher einen schriftlichen Veranlagungsbescheid.

Verordnung über Steuerabschreibungen.

Das Finanzministerium hat eine bemerkenswerte Verfügung erlassen, die sicher von den Steuerzahlern aller Steuerkategorien auf das lebhafteste begrüsst werden wird. Durch die Verordnung wurden die Finanzkammern ermächtigt, den Steuerzahlern im eigenen Wirkungsbereich auf Grund individueller Eingaben folgende Erleichterungen zu gewähren: 1. Den Steuerzahlern der Hausgrundsteuer rückständige Steuern im Betrage bis zu 200 Złoty abzuschreiben. 2. Den Steuerzahlern der Umsatzsteuer rückständige Steuern, die uneintreibbar sind, bis zur Höhe von 2000 Złoty abzuschreiben. Steuerzahlern, deren finanzielle Situation ungünstig ist, Steuerrückstände bis zu einer Höhe von 100 000 Złoty in Raten bis zu zwölf Monaten zu zerlegen, doch müssen die Raten so zerlegt werden, dass die letzte Rate am Ende des Budgetjahres fällig ist. Bei allen oben angegebenen Beträgen werden Verzugszinsen, Exekutionskosten und Kommunalzuschläge in den Betrag, bis zu dem eine Abschreibung im eigenen Wirkungskreis der Finanzkammern möglich ist, nicht eingerechnet.

Schliesslich sind die Kammern noch ermächtigt worden, in besonders berücksichtigenswerten Fällen den Steuerzahlern eine Ermässigung der Verzugszinsen zu gewähren.

Die Umsatzbesteuerung von Vertretern ausländischer Handelsfirmen.

Für die Umsatzbesteuerung von Vertretern ausländischer Firmen gelten folgende Grundsätze:

Wenn die Vertreter keine Handelsniederlassung und kein Lager für die Aufbewahrung der Waren unterhält, weder im eigenen noch im Namen der Firma Rechnungen ausstellt und auch nicht die Beträge für gelieferte Waren einzieht, so wird er zur Umsatzsteuer für den Betrag der erhaltenen Provision in Höhe von 5 Prozent (einschliesslich der Kommunal- und anderen Zuschläge 6¾ Prozent) herangezogen (gemäss § 16 der Ausführungsbestimmungen zum Gewerbesteuergesetz vom 8. August 1925).

Ein vereinzeltes Inkasso eines Guthabens einer ausländischen Firma durch die Handelsvermittler bildet jedoch kein Hindernis für die Besteuerung von der Provision, wenn es aus besonderen Gründen erfolgte und diese von der Steuerbehörde anerkannt wurden (laut Runderlass des Finanzministers vom 15. Juli 1927 LDPO. 6816/III).

Wird eine der erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt, dann zahlt der Handelsvertreter die Umsatzsteuer vom Warenumsatz in Höhe von 2½ Prozent. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Vertreter von der ausländischen Firma eine Provision für den Verkauf der Waren unmittelbar an inländische Abnehmer erhält (Runderlass des Finanzministers vom 21. Juni 1928 LDV. 6658).

Kartoffelausfuhr umsatzsteuerfrei.

Laut Rundschreiben des Finanzministeriums vom 12. 12. 1930. LDV. 9896/4/30, ist die Ausfuhr von Kartoffeln umsatzsteuerfrei. Diese Bestimmung gilt für alle Exportgeschäfte, die nach dem 1. November 1930 getätigt werden. Die Ausfuhr muss durch Zolldeklarationen nachgewiesen werden.

Keine Militärsteuer für 1930.

Durch Rundschreiben vom 15. 12. 1930. LDV. 23 604/1/30, hat das Finanzministerium bekanntgegeben, dass die Militärsteuer für das Jahr 1930 nicht erhoben werden soll. Wahrscheinlich beabsichtigt die Regierung, diese wenig ergiebige Steuer den Gemeinden zu überlassen. Die Novelle zum Gesetz über die allgemeine Militardienstpflicht sieht diese Möglichkeit vor.

Einheitliche Verzugszinsen von Sozialbeiträgen.

Zu den wichtigsten Neuerungen des Ende vorigen Jahres erlassenen Gesetzes über das soziale Versicherungswesen gehört die Vereinheitlichung des Prozentsatzes für Verzugszinsen. Der Zinssatz beträgt 1 Fünftel mehr als der jeweilige gesetzliche Zinssatz. Da der gesetzliche Zinssatz gegenwärtig 10 Prozent im Jahresverhältnis beträgt, berechnen sämtliche sozialen Versicherungsanstalten vom 1. Dezember 1930 ab für alle rückständigen Beiträge usw. 12 Prozent Verzugszinsen.

Diese Vereinheitlichung bedeutet teilweise eine Erhöhung der bisherigen Verzugszinsen (Unfallversicherung), teilweise bedeutet sie jedoch eine erhebliche Ermässigung (Krankenkassen, Arbeitslosenfonds). Die Bestimmung gilt nicht für Oberschlesien.

Einkommensteuerbemessung bei Mangel ordnungsgemäßer Handelsbücher.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass die Feststellung durch die Steuerbehörde, der Steuerzahler führe keine ordnungsgemässen Handelsbücher, ihn des Rechts beraubt, zu verlangen, dass die im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinne als Grundlage für die Bemessung der Einkommensteuer angenommen werden, dass aber damit der Steuerträger nicht das Recht auf den im Artikel 63 der Verordnung ausgesprochenen Schutz einbüsse. In diesem Falle ist also die Behörde verpflichtet, dem Steuerzahler die entsprechend konkretierten Zweifel vorzulegen, damit ihm die Möglichkeit gegeben wäre, diese aufzuklären. Eine Ausserachtlassung dieser Verpflichtung bedeutet eine Verletzung des Verfahrens, das eine Aufhebung der Entscheidung, die die Vermessung der Einkommensteuer enthält, nach sich ziehen kann.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Aufhebung des Mieterschutzes?

Wie wir erfahren, ist im Sejm ein Gesetzesvorschlag eingebracht worden, der die Ablösung des Mieterschutzes durch die Hausbesitzer vorsieht. Die Ablösung der Lasten des Mieterschutzes soll in Form einer besonderen Besteuerung der Hausbesitzer geschehen. Jede

Ablösungssumme soll den doppelten Betrag einer Jahresmiete ausmachen. Sie soll innerhalb von fünf Jahren in zwanzig Vierteljahrsraten bezahlt werden und zum Bau von Kleinwohnungen verwandt werden. Fünf Jahre nach Zahlung der Ablösungssumme soll der Mieterschutz erloschen.

Von seiten der Antragsteller wird der Reinertrag aller Ablösungssummen mit rund einer Milliarde Zloty veranschlagt, die in den Staatlichen Baufonds fliessen sollen.

Die Frage des allmahlichen Abbaus der bisherigen Mieterschutzbestimmungen ist ja bereits seit Jahren aktuell, aber diesem grosszügigen Gesetzesvorschlag muss man doch ein wenig skeptisch gegenübertreten, und wir werden uns daher vorbehalten, zu gelegener Zeit die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten dieses Planes zu erörtern.

Was darf und was muß in einem Zeugnis stehen?

Jeder Angestellte und Arbeiter erhält bei der Lösung seines Dienstverhaltnisses ein Zeugnis, in dem Art, Dauer und Ort seines Dienstes zu bezeichnen sind. Auf dieses Zeugnis hat er unter allen Umständen Anspruch; kann er aber verlangen, dass das Zeugnis lobende Aeusserungen über sein dienstliches Verhalten enthalt?

Art. 24 der Verordnung über den Arbeitsvertrag der geistigen Arbeiter und Art. 21 der Verordnung über den Arbeitsvertrag der körperlichen Arbeiter besagen:

1. Das Zeugnis muss enthalten (powinno zawierać): a) Art der Beschaftigung, b) Dauer der Beschaftigung.

2. Das Zeugnis darf ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nicht enthalten (nie wolno umieszczać w świadectwie): a) der geistigen Arbeiter — Zeichen und Bemerkungen, welche geeignet sind, dem Angestellten die Erlangung einer neuen Stellung zu erschweren, b) bei körperlichen Arbeitern — überhaupt Zeichen und Bemerkungen, die über die oben angegebenen Feststellungen hinausgehen. Mit Zustimmung des Arbeitnehmers oder auf dessen Wunsch darf der Arbeitgeber jedoch in beiden Fallen Bemerkungen hinzufügen, z. B. die, dass der Arbeitnehmer sich gut geführt hat, dass er zur Zufriedenheit des Arbeitgebers gearbeitet hat usw. Jedoch kann der Arbeitgeber zur Hinzufügung derartiger Bemerkungen nicht gezwungen werden.

Obige Bestimmungen beziehen sich nur auf das schriftliche Zeugnis; mündlich dürfen Auskünfte jeder Art, auch nachteilige, über den Arbeitnehmer erteilt werden, sofern sie nur wahr sind.

Mangelhafter Gläubigerschutz.

Folgender uns mitgeteilte Fall ist für das vielfache Versagen des Glaubigerschutzes bei der Anordnung von Gerichtsaufsichten bezeichnend:

Eine Firma geriet, nachdem sie sich reichlich mit Waren eingedeckt hatte, in Zahlungsschwierigkeiten. Auf den Vorschlag, zwecks Begleichung der protestierten Wechsel die Waren zurückzuerstatten, ging sie nicht ein, sondern stellte Antrag auf Zahlungsaufschub. Zum Termin sandten die Glaubiger einen gemeinschaftlichen Vertreter, der auf Grund des gesammelten Materials — ungenaue Bilanz des Schuldners usw. — Einspruch erhob. Indessen zeigte es sich, dass bereits ohne Verhandlung oder auf Grund einer vorherigen, jedoch nicht bekanntgegebenen Verhandlung der Zahlungsaufschub bereits bewilligt war; daher legten die Glaubiger gegen denselben Protest ein. Dieser Protest fand keine Erledigung: der Schuldner hingegen trat nach zwei Monaten an die Glaubiger mit einem Vergleichsvorschlag heran, in dem er 20 Prozent bar und 20 Prozent in Wechseln, zusammen 40 Prozent bot. Von den Aktiven, die nach dem buchmassigen Bestande zu Beginn des Zahlungsaufschubes zu einer 100 prozentigen Deckung der Forderungen ausreichten, waren also im Verlaufe von 60 Tagen 60 Prozent beiseitegeschafft worden. Trotz der erneuten Beschwerden der Glaubiger erlangte der Schuldner nach Ablehnung seines Vergleichsvorschlages eine Verlangerung des Zahlungsaufschubes auf weitere 3 Monate. Nach Ablauf dieser Zeit griff das Steueramt ein und nahm für die rückstandigen Steuern eine Pfandung der gesamten und vorhandenen Aktiva vor, deren Ertrag nun nicht einmal mehr zur Deckung der Steuerschulden ausreichte. Die Glaubiger gingen ganz leer aus.

Zurückzuführen ist dieser Verlust hauptsachlich auf die zweimalige Bewilligung des Zahlungsaufschubes ohne Anhörung der Glaubiger, auf die Einsetzung eines nicht geeigneten Vermögensverwalters sowie darauf, dass man es unterliess, die vorgelegte Bilanz gewissenhaft zu überprüfen. Eine erneute Mahnung, bei der Bewilligung von Zahlungsaufschuben mit der grössten Vorsicht zu verfahren!

Die Verlangerung der Alkoholkonzessionen.

Im Zusammenhang mit dem am 31. Dezember des Vorjahres erfolgten Ablauf des Termins für die Prolongierung von früher gekündigten und gegenwärtig im Liquidationszustand befindlichen Konzessionen für den Detailverkauf von Alkoholgetranken, hat das Finanzministerium alle Finanzkammern mit Ausnahme der Finanzabteilung des Schlesischen Wojewodschaftsamtes ermächtigt, weitere Liquidationsprolongierungen für ein halbes Jahr zu erteilen, d. h. bis zu Ende Juni l. Js. Das Finanzministerium erlautert, dass hinsichtlich jener Detailverkaufer, deren Rekurs gegen die Entscheidung des Finanzministeriums betreffend die Kündigung bzw. Absage der Konzessionserteilung schon durch den Obersten Verwaltungsgerichtshof abgewiesen wurde, die Prolongierung der Konzessionen für das neue Halbjahr nur durch die Prasidenten der Finanzkammern, und zwar nur ausnahmsweise in besonders berücksichtigenswerten Fallen, erteilt werden kann. Gleichzeitig hat das Finanzministerium die Finanzkammern beauftragt, dem Ministerium bis zum 15. Januar 1931 namentliche Ausweise jener Detailverkaufer zuzusenden, denen eine weitere Prolongierung über den 1. Januar 1931 hinaus abgeschlagen wurde, bis zum 1. Februar 1931 wiederum namentliche Ausweise jener Verkaufer, denen ausnahmsweise der Liquidationstermin bis zum 30. Juni 1931 verlangert wurde. Im Zusammenhang mit dieser Massnahme des Finanzministeriums hat das Innenministerium an die Wojewoden ein Rundschreiben gerichtet, in dem darauf hingewiesen wird, dass einige Wojewodschaftsamter, die Gesuche um weitere Erteilung der Liquidierungsprolongation abschlagig bescheiden, sich nicht immer von den Grundsatzen leiten lassen, die aus ihrem Tatigkeitsbereich resultieren, sondern in vielen Fallen noch weiter gehen, wobei sie zur Begründung einer Abweisung verschiedene Umstande anführen, wie z. B. die gute materielle Lage des Petenten, was in erster Linie der Abschatzung der Finanzkammer als den Konzessionsbehörden obliegt. Das Innenministerium beauftragt daher die Wojewoden und Verwaltungsbehörden, dass sie bei Abgabe des Gutachtens zur Frage der Prolongierung von Konzessionen sich strikte an die Vorschriften der Alkoholverordnung halten.

Freiere Handhabung des Alkoholausschanks.

Der neue Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf über die Einschrankung des Verkaufs, Ausschanks und Verbrauchs alkoholischer Getranke hebt eine ganze Reihe von Vorschriften auf, die wohl formell bisher verpflichten, aber in der Praxis nicht innegehalten werden. Vor allem sieht also der Entwurf die Aufhebung des Verbots alkoholischer Getranke am Sonnabend vor, indem dieses Verbot nur für Feiertage in den Gottesdienststunden, d. h. von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags, beibehalten wird. Ferner werden von dem grundsatzlich aufrechterhaltenen Verbot des Verkaufs alkoholischer Getranke im Bereich der Bahngebaude und den Zügen die Stationsbüfetts und die Speisewagen ausgenommen. Zugleich wird das Bier von jeglichen Verkaufsbeschrankungen befreit, was sicher zu einem gesteigerten Bierverbrauch beitragen wird.

Geld- und Borsenwesen.

Entschadigung der Posener Rentenbriefe.

In Berliner Finanzkreisen erwartet man die Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Reich und Preussen über die Entschadigung für die Polen-Quoten in den nachsten Tagen.

Diese Version wird uns auch von zustandiger Stelle bestatigt. Es soll sich um ein ziemlich kompliziertes Vertragswerk handeln, wie es sich aus der Natur der Sache ergibt. Es ist davon auszugehen, dass ungefahr 15 Mill. Mark Posener Rentenbriefe einen Anspruch auf zirka 18 Mill. Mark fast ganz an Polen übergegangene Renten darstellen. Zunachst entfallt hierauf die übliche Wertpapier-Entschadigung nach dem Kriegsschaden-Schlussgesetz, die sich auf Grund der genannten Ziffern auf zirka 15 Prozent des Rentenbrief-Nominale stellen dürfte. Weiter waren die an Polen abgetretenen Aufwertungssummen nach der polnischen Gesetzgebung festzustellen, die für die Entschadigung nach dem deutsch-polnischen Liquidationsabkommen zugrunde zu legen waren. Die sogenannte Schlussentschadigung wird hierauf angerechnet. Man schatzt, dass die Rentengutsrenten auf diese Weise einen Betrag darstellen, der eine zusätzliche Quote von 10 Prozent auf die Rentenbriefe ermöglicht, wahrend die Reallasten-Ablösungsrenten noch 6 bis 7 Prozent darstellen. Letzterer Posten war, weil hier die polnische Aufwertung betrachtlich über die deutsche hinausgeht, zwischen Reich und Preussen streitig, und die lange Verzögerung der Abfindung scheint auf Meinungsverschiedenheiten in dieser Beziehung zurückzugehen. Die nominelle Entschädigungsquote würde also 31 bis 32 Prozent erreichen, wobei aber zu bedenken ist, dass viele Jahre lang keine Zinsen gezahlt wurden und dass deshalb praktisch diese Quote nicht besser ist als die durchschnittlich bei der Aufwertung erzielten Quoten für die übrigen preussischen Rentenbriefe. Eine Ausschüttung von Reichsschuldbuchforderungen kommt, wie wir hören, nicht in Betracht; sie würde die Angelegenheit wegen der verschiedenen Höhe der Schadensummen allzu sehr komplizieren. Auch sollen die vom Reich eventuell zu gewahrenden Schuldbuchforderungen von der Landesrentenbank nicht etwa zugunsten der Masse verkauft werden. Es scheint vielmehr beabsichtigt zu sein, ein neues Papier auszugeben, das eine Nominalentschadigung von 27 bis 28 Prozent auf die Posener Rentenbriefe bringen dürfte. Die Ziffern für Ost- und Westpreussen liegen uns auch schatzungsweise noch nicht vor. Bei einer Entschadigung in gleicher Höhe würde, wenn man die bereits erfolgte Ausschüttung für die deutsche Quote berücksichtigt, auf 100 Rm. Anteilschein eine Quote von 35 bis 40 Rm. entfallen. Die genauen Ziffern werden erst nach Unterzeichnung des Abkommens zwischen Preussen und Reich bekanntgegeben werden.